

Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft

Gemeinde Altstadt
Bürgerbüro
Frankfurter Str. 11
63674 Altstadt

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller:

ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

- ☐ privat oder
☐ gewerblich und zwar: _____

Geschäftszeichen: _____

(der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben)

- ☐ Eine Verwendung der Melderegisterauskunft für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt oder
- ☐ Eine Verwendung für
- ☐ Werbung und/oder
 - ☐ Adresshandel ist beabsichtigt,
 - ☐ eine Einwilligung der gesuchten Person zu dem oben genannten Zweck liegt mir vor oder
 - ☐ eine Einwilligung der gesuchten Person zu dem oben genannten Zweck liegt mir nicht vor.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Letzte bekannte Anschrift:

PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Sonstige Angaben	

Gebührenerhebung:

Es werden Gebühren nach Nr. 42 (Einwohnermeldewesen) des Verwaltungskostenverzeichnisses zur "Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport" erhoben.

Spezielle Hinweise für – Gemeinde Altenstadt

Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,00 € pro Person.

- ☐ **Die Gebühr wurde auf Grund des von mir angegebenen Zweckes bereits auf das Konto der Sparkasse Oberhessen (IBAN: DE 64 5185 0079 0140 000 086; BIC: HELADEF1FRI) überwiesen.**
- ☐ **Die Gebühr wird per Verrechnungsscheck gezahlt. Dieser liegt diesem Antrag bei.**
- ☐ **Die Gebühr wird im Zusammenhang mit einer persönlichen Vorsprache direkt im Bürgerbüro in bar beglichen.**

(Datum, Unterschrift)

Hinweise:

Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist oder die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann. Eine Gewähr, dass die gesuchte Person in der angegebenen Wohnung auch tatsächlich wohnt, kann nicht übernommen werden. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den Wohnverhältnissen nicht immer überein.